**Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten**

**nach § 70 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)**

|  |
| --- |
| Schule |

(Schule)

|  |
| --- |
| Anschrift der Schule, Ansprechperson mit Telefonnummer |

(Anschrift der Schule, Ansprechperson mit Telefonnummer)

**Wichtig!!!** Voraussetzung zur Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten ist, dass die zu bestellende Person über die erforderliche Fachkunde verfügt und eine behördliche Fachkundebescheinigung der Fachkundegruppe S 7.1 (ggf. Fachkundegruppe S 1.2, S 1.3 oder höherwertig) nach der im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung) vorliegt. Gemäß § 70 Abs. 4 StrlSchG ist der zuständigen Behörde die Mitteilung der Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten zusammen mit der Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz unverzüglich vorzulegen.

Kontaktinformationen des Strahlenschutzverantwortlichen (Schulträger) oder des Strahlenschutzbevollmächtigten (falls eine Bevollmächtigung durch den Strahlenschutzverantwortlichen erfolgt ist):

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Name |
| Funktion | Funktion |
| Anschrift | Anschrift |
| Telefon | Telefon |
| Fax | Fax |
| E-Mail | E-Mail |

Nach § 70 Abs. 1 StrlSchG wird

Frau / Herr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Amtsbezeichnung, Name, Vorname)

geboren am: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Geburtstag)

in: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Geburtsort)

mit Wirkung vom: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Datum des Wirksamwerdens)

zum Strahlenschutzbeauftragten (SSB) für den Umgang mit radioaktiven Stoffen bestellt.

als Strahlenschutzbeauftragter (SSB) für den Umgang mit radioaktiven Stoffen im eigenen Unterricht und als Abwesenheitsvertretung des Strahlenschutzbeauftragten

Name:Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

bestellt

Kontaktinformationen des Strahlenschutzbeauftragten:

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Name |
| Telefon | Telefon |
| Fax | Fax |
| E-Mail | E-Mail |

Die Zuständigkeit des Strahlenschutzbeauftragten erstreckt sich über folgenden innerschulischen Entscheidungsbereich (bitte ankreuzen):

Für den Gesamtbereich der Schule.

Für die nachfolgend benannten Teilbereiche (z.B. mehrere Gebäude, Sammlung, …)

|  |
| --- |
| Teilbereiche angeben |

Dem Strahlenschutzbeauftragten werden folgende Aufgaben übertragen (bitte ankreuzen):

Information des Strahlenschutzverantwortlichen zur fristgerechten Durchführung der erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach § 89 StrlSchV sowie § 185 StrlSchV i. V. m. § 25 Abs. 4 StrlSchV.

Veranlassung der erforderlichen Dichtheitsprüfungen auf Kosten des Schulträgers.

Aufbewahrung und Ausgabe von Schlüsseln. Buchführung über die Ausgabe von Schlüsseln und den Zugang zu radioaktiven Stoffen.

Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht oder anderen Veranstaltungen der Schule.

Organisation der Rückgabe von bauartzugelassenen Vorrichtungen an den Hersteller sowie Entsorgung radioaktiver Stoffe über die Landessammelstelle nach § 5 AtEV in Abstimmung mit Schulträger und zuständiger Behörde.

Ggf. erforderliche Unterweisungen nach § 63 StrlSchV.

a) Unterweisungen von Fachkollegen sowie von Schülerinnen und Schülern vor dem ersten Umgang.

b) Jährliche Unterweisung der Fachkollegen sowie Schülerinnen und Schülern, die mit radioaktiven Stoffen im Unterricht umgehen.

Dokumentation der Unterweisungen und Aufbewahrung der Niederschriften.

Erteilung von Auskünften bzw. Beratung des Personalrats, der Sicherheitsfachkraft, des Kollegiums, der Schulleitung und des Schulträgers in fachlichen Fragen zur Durchführung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung.

Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht sofern eine unmittelbare Mitwirkung einer fachkundigen Lehrkraft nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 StrlSchV zu gewährleisten ist (nur bei genehmigungspflichtigem Umgang, wenn Schülerinnen oder Schüler mitwirken, erforderlich).

Einhaltung des Beschäftigungsverbots für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen für Personen unter 18 Jahren gemäß § 70 StrlSchG (nur bei genehmigungspflichtigem Umgang erforderlich).

Buchführung, jährliche Bestandsmeldung und Änderungsmeldungen nach § 85 Abs. 1 StrlSchV (nur bei genehmigungspflichtigem Umgang erforderlich).

weitere Aufgaben zur Erfüllung der Pflichten der/des Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 72 Abs. 2 StrlSchG (bitte explizit eintragen):

|  |
| --- |
| Weitere Aufgaben |

Der Strahlenschutzbeauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben folgende Befugnisse übertragen:

|  |
| --- |
| Weitere Befugnisse |

Der Strahlenschutzbeauftragte ist im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Angelegenheiten des Strahlenschutzes weisungsberechtigt gegenüber:

Jedermann, der mit radioaktiven Stoffen umgehen möchte oder umgeht bzw. Zugriff auf radioaktive Stoffe haben kann.

|  |
| --- |
| Weitere Personen |

Auf die Erfüllung der in §§ 71, 72 Abs. 2 StrlSchG aufgeführten Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten wird hingewiesen. Die von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen und Auflagen sind zu beachten. Die Strahlenschutzanweisung der Schule ist zu beachten.

Der bestellte Strahlenschutzbeauftragte erklärt sich mit der Bestellung einverstanden. Er versichert, dass er mit den einschlägigen Vorschriften des StrlSchG und der StrlSchV vertraut ist. Ihm ist bekannt, dass Verstöße gegen die eingegangene Verpflichtung u.U. bußgeldbewährt nach § 194 StrlSchG bzw. § 184 StrlSchV sind. Der bestellte Strahlenschutzbeauftragte hält seine Fachkunde durch Aktualisierungsveranstaltungen aktuell bzw. informiert den Strahlenschutzverantwortlichen wenn er der Aktualisierung nicht rechtzeitig nachkommt oder nachkommen kann.

Zusätzliche und einschränkende Regelungen durch das Hessische Kultusministerium sind zu beachten.

…………………………………………………………………..

(Ort, Datum, Unterschrift Strahlenschutzverantwortlicher oder (falls eine Bevollmächtigung erfolgt ist) Strahlenschutzbevollmächtigter)

…………………………………………………………………..

(Ort, Datum, Unterschrift Strahlenschutzbeauftragter)

Verteiler:

Original der unterschriebenen Bestellung an den bestellten Strahlenschutzbeauftragten.

Kopie der unterschriebenen Bestellung an den Strahlenschutzverantwortlichen.

Kopie der unterschriebenen Bestellung an den Strahlenschutzbevollmächtigten.

Kopie der unterschriebenen Bestellung an den Personalrat.

Kopie der unterschriebenen Bestellung und Kopie der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde an die zuständige Behörde (Regierungspräsidium).

Version vom 12.07.2019